

Referent: Es scheint durch die Erklärung des Herrn Staatsministers der Zweifel des Abgeordneten Hausner gehoben zu sein.

Abg. Hausner: Mein Zweifel ist noch nicht ganz beseitigt; denn ist eine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden, so gehört die Summe nicht zur Bewilligung der Stände.

Der Vicepräsident: Ich kann diese Ansicht nicht theilen; denn wir haben jede Ausgabe des Staates zu bewilligen, sollte sie auch auf einer Rechtsverbindlichkeit beruhen; nur läßt sich im letzteren Falle voraussetzen, daß die Bewilligung nicht abgeschnitten wird.

Abg. Eisenstuck: Die Stiftung rührt von Herzog Georg her; dieser hat das Hospital fundirt und ihm ein Einkommen ausgesetzt. Es ist also keine Frage von einer Bewilligung; es ist eine Verbindlichkeit des sächsischen Fürstenhauses, und da nach der Einführung der Verfassungsurkunde diese Verbindlichkeiten vom Staate übernommen wurden, so mußte diese Post auf das Budget übertragen werden. Es ist schon bemerkt worden, daß von dieser Stiftung bereits Rechtsansprüche formirt worden, die sehr bedeutend waren. Man hat die Stiftungscapitalien theils unverzinst gelassen, theils hat man in Bezug auf die Administration manche Bedenken aufgeregt, denn wunderbarer Weise sind 5 Administratoren in Concurſ gerathen, und die gegen den Staat zustehenden Ansprüche betragen mit Zuschlag von Zinsen zu Zinsen mehrere Millionen. Ich kenne die Sache ganz genau, weil ich als Actor für das Hospital seine Ansprüche ausgeführt habe. Es fand dann ein Vergleich statt, und es hat die Staatskasse sich zu einer nicht unbedeutenden Summe verbindlich gemacht, und dabei die frühere Verbindlichkeit anerkannt. Dieß geschah vor 1830, und es ist eine Verbindlichkeit, die nicht vom Budget zurückgewiesen werden kann. Sie ist factisch und rechtlich begründet, sie ist eine wohlthätige Stiftung; es giebt nicht leicht eine Anstalt, die so umfanglich dotirt worden, als diese, aber leider hat sie großentheils ihre Wichtigkeit dadurch verloren, daß die Staatskasse ihr das vorenthielt, was stiftungsmäßig geleistet werden mußte und sollte. Die Stiftung war auf 300 Personen berechnet, und ist im Laufe der Zeit theilweise auf 10, 12 bis 15 Personen herabgefallen; in neuerer Zeit ist aber wieder eine bessere Basis befolgt worden.

Staatsminister v. Beschau: Der Aeußerung des Abg. Hausner trete ich in so fern ganz bei, daß es ein Gegenstand sei, der streng genommen, keiner speciellen Bewilligung bedürfe, denn es darf davon nichts vermindert werden; indessen bei der Aufstellung des Budgets muß diese Summe wegen der zu berechnenden Staatsausgaben immer aufgenommen werden. Was den angeregten Vergleich betrifft, so kann ich bemerken, daß der erhobene Rechtsanspruch auf 2 Millionen Thaler ging, durch Vergleich aber auf 31,000 Thlr. gemindert wurde und nun zu 4 Procent verzinst wird. Es kann also die rechtliche Verbindlichkeit des Staates keinem Zweifel unterliegen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Bewilligt die

Kammer die 1157 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. zu dem genannten Zwecke? Sie wird einstimmig bejaht.

Im Deputationsgutachten heißt es nun weiter: Unter die vierte Abtheilung der allgemeinen Landespolizei gehören die Medicinal- und Veterinär-Anstalten, und zwar

a) die chirurgisch = medicinische Akademie zu Dresden.

Abg. Rour: Ich möchte darauf antragen, da der Bericht gedruckt vorliegt, und jedes Mitglied Gelegenheit hatte, sich damit bekannt zu machen, das Vorlesen des Berichtes in Extenso zu unterlassen.

Abg. a. d. Winkel: Dem muß ich entgegensehen, daß unsere Sitzungen öffentlich sind, und schon wegen der Zuhörer auf den Gallerien das Vorlesen des Berichtes nothwendig erscheint.

Abg. Runde: Dem muß ich beistimmen, und noch bemerken, wie der rasche Gang unserer heutigen Verhandlungen bereits bis zu einem Punkte gelangt ist, den in dieser Sitzung zu erreichen, wohl kaum ein Mitglied der Kammer erwarten konnte. Viele werden sich deshalb noch nicht dazu vorbereitet, Viele das, was der Bericht darüber sagt, kaum noch im Gedächtniß haben. Für alle diese gewährt das Vorlesen des Letztern wenigstens den Vortheil, während desselben ihre Gedanken sammeln zu können, um nach Maßgabe der verschiedenen Ansichten diese sehr wichtige Angelegenheit entweder zu bevorzugen oder zu bekämpfen.

Abg. Hausner: Man würde auch außerdem von einem Beschluß wieder abgehen, den man erst gefaßt hat.

Referent verliest das Gutachten der Deputation, welches lautet:

Für die chirurgisch = medicinische Akademie zu Dresden werden überhaupt 17,845 Thlr. 20 Gr. gefordert, nämlich: a) 9400 Thlr. 16 Gr. für die chirurgisch = medicinische Akademie, als Lehranstalt für Medicin und Chirurgie in ihrem ganzen Umfange, mit

400 Thlr. Besoldung dem Director, 800 Thlr. Besoldung dem Professor der Anatomie, Physiologie und gerichtlichen Arzneikunde, excl. freier Wohnung, 950 Thlr. Besoldung dem Professor der praktischen Heilkunde, incl. Quartiergeh. 600 Thlr. Besoldung dem Professor der Chirurgie, excl. freier Wohnung, 600 Thlr. Besoldung dem Professor der theoretischen Heilkunde, 400 Thlr. Besoldung dem Professor der Physik und Chemie, 200 Thlr. Besoldung dem Professor der Kriegsarzneikunde, 400 Thlr. Besoldung dem Professor der Vorbereitungswissenschaften, 250 Thlr. Gehalt dem Professor, 262 Thlr. 8 Gr. zu Unterhaltung der anatomischen Anstalt, 40 Thlr. zu Anschaffung und Ausbesserung von chemischen und physikalischen Apparaten, 1500 Thlr. der klinischen Anstalt für innere Krankheiten zu 20 Betten, und zu Ertheilung ärztlichen Rathes für arme in der Stadt wohnende Kranke etc., 1550 Thlr. der stehenden klinischen Anstalt für äußere Krankheiten zu 20 Betten, und zur Unterhaltung der chirurgisch polyklinischen und ambulatorischen Anstalt, 655 Thlr. Gehalt dem Hausinspector und Secretair in Verfassungsangelegenheiten, dem Registrator, Copisten und Aufwärter bei den Hörsälen, so wie Lohn für Köchin und Küchenmagd, 793 Thlr. 8 Gr. für Feuerungsmaterialien; 9400 Thlr. 16 Gr. Summa.

b) 2946 Thlr. 16 Gr. für das Entbindungsinstitut und die damit verbundene Lehranstalt für Geburtshelfer und Hebammen, mit